

Teilpensionierung

Bei der Teilpensionierung wird die Pensionierung vor dem Referenzalter angetreten, jedoch nicht gesamthaft auf einen bestimmten Stichtag, sondern Schritt für Schritt. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitspensum reduziert und somit weiterhin teilerwerbstätig und beitragspflichtig bleibt. Die Voraussetzung für eine Teilpensionierung ist, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Arbeitsstelle im Teilzeitpensum anzubieten hat. Eine Teilpensionierung ist ab Alter 58 möglich.

- Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss die Lohnreduktion mindestens 20% betragen.
- Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.
- Bei jedem Teilpensionierungsschritt können die Vorsorgeleistungen auch in Kapitalform bezogen werden
- Die Simulation einer Teilpensionierung ist auf dem [Online Versicherten-Portal](#) der Pensionskasse Vebegeo möglich.

Auswirkungen auf AHV und 3. Säule

- Die AHV-Beiträge fallen auf dem Teilzeiteinkommen bis zum Erreichen des Referenzalters weiterhin, jedoch reduziert, an.
- Ein [Vorbezug der AHV-Rente um ein bis zwei Jahre](#) ist möglich, bewirkt aber eine lebenslange Rentenkürzung um 6.8 beziehungsweise maximal 13.6 Prozent.
- Es besteht die Möglichkeit für einen Teilbezug der AHV-Rente.
- Das angesparte Vermögen in der [Säule 3a kann frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter vollständig bezogen](#) werden.
- Mit mehreren 3a-Konten und -Depots besteht zudem die Möglichkeit eines gestaffelten Bezugs der Guthaben aus der 3. Säule. Das bringt je nach Kanton steuerliche Vorteile.
- die jährlichen Einzahlungen in die Säule 3a können bei einer Teilpensionierung fortgesetzt werden.